

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 17. Oktober 1936 | Nr. 87

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorffstr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *RM.*, Ausgabe B 2,70 *RM.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *RM.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leichtmittelsteuer .....	§. 359
I. Allgemeine Sachen usw.: Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr. Vom 29. September 1936 (Auszug) .....	§. 359
II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 15. Oktober 1936 .....	§. 360
IV. Kraftfahrzeugverkehr usw.: Berichtigung .....	§. 360

### Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leichtmittelsteuer

Der in Nr. 86 — §. 349 — des Reichszollblatts für 1936 angegebene Umrechnungskurs für Spanien — 100 Peseten = 27,03 *RM.* — wird mit Wirkung vom 14. Oktober 1936 ab auf 25,02 *RM.* und mit Wirkung vom 16. Oktober 1936 ab auf 23,52 *RM.* festgesetzt.

RM. vom 16. Oktober 1936 — V 8408 — 9 II

## 1. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

### Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr.

Vom 29. September 1936 (RGBl. I S. 751)

Auf Grund des § 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Wieder- einrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird der Wortlaut der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr in der vom 1. Oktober 1936 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Den neuen Paragraphenbezeichnungen sind die bisherigen Paragraphenbezeichnungen in *Kursivschrift* eingeklammert angefügt, wobei zutreffendenfalls auf die Verordnung vom 5. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 718) durch den Zusatz: »VO« verwiesen ist.

Berlin, 29. September 1936

Der Reichskriegsminister  
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht  
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

\* \* \*

### Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung

§ 10 (10)

Devisenzuwiderhandlungen. Zuwiderhand- lungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft

Bis auf weiteres stehen den Steuerzuwiderhandlungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Militärstrafgerichts- ordnung gleich

1. Devisenzuwiderhandlungen,

2. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360).

\* \* \*

### Militärstrafgerichtsordnung (MStGO)

Erster Teil

Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt

Umfang der Militärgerichtsbarkeit  
Persönliche und sachliche Geltung

§ 2 (3)

Sonstige Ausnahmen von der sachlichen Geltung der Militärgerichtsbarkeit

(1) Den allgemeinen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung überlassen:

- 1. wegen Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Zollzuwiderhandlungen) und der mit ihnen rechtlich zusammenstehenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
- 2. wegen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Finanzgesetze, gegen Polizei-, Jagd-, Fischereigesetze, wenn sie nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht sind.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt für die im Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch, für die im Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine andere strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze oder eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch

echtlich zusammentritt.

§ 3 (4)

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beteiligt, oder sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen Person dem allgemeinen Gericht zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben werden. Wird ein Fall übergeben, so sind die allgemeinen Gerichte auch für die mit den genannten Zuwiderhandlungen rechtlich zusammenstehenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentritt.

S 1265 — 555 II

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 15. Oktober 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)<sup>1)</sup> wird mit Wirkung vom 19. Oktober 1936 an verordnet:

In der Tarifar. 844 Abs. 1 (Aluminium in rohem Zustand) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. März 1937 Ausnahmen von dem Zoll für Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln), auch in Plattenform gegossen, zu bewilligen.

Berlin, 15. Oktober 1936

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister  
In Vertretung: Posse

Z 1405 — 317 II

<sup>1)</sup> RGBl. 1932 S. 83

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung ist im

#### Gebrauchszolltarif

(115. Berichtigung der Handausgabe)

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

in der Tariffelle 844 Abs. 1 (Aluminium in rohem Zustand) hinter der Vertragsbestimmung folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. März 1937 Ausnahmen von dem Zoll für Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln), auch in Plattenform gegossen, zu bewilligen.

RGBl. vom 15. Oktober 1936 — Z 1405 — 317 II

## IV. Kraftfahrzeugverkehr

### (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Beförderungsteuer, Urkundensteuer

#### Berichtigung

Das im Reichszollblatt S. 317 abgedruckte Muster 8 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 21. September 1936 ist wie folgt zu berichtigen:

In Spalte 11 (Seite 3 des Musters) fallen die Durchkreuzung und in den Spalten 9 und 10 die Summenstriche weg. Das Wort »Zusammen« (Spalte 8) ist in die Spalte 10 zu setzen.

RGBl. vom 8. Oktober 1936 — S 6610 — 13 III